OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851870/34/KPe

Datum:
Linz, 27. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der D T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24.04.2023, GZ: BHRIGE-2021-275371, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.10.2023 und am 20.11.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.04.2023, GZ: BHRIGE-2021-275371, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), nach vorheriger Aufforderung zur Stellungnahme der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer, die Gewerbeberechtigung, lautend auf das Gewerbe „Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen“, am Standort X, entzogen. Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass im Abfragezeitraum 01.01.2021 bis 20.03.2023 33 rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Verurteilungen in den Bereichen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes, des Kraftfahrgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Schulpflichtgesetzes aufscheinen. Aufgrund der Vielzahl der Strafen (ohne Beachtung der Verstöße gegen die StVO, das KFG und das Schulpflichtgesetz), welche in Summe als schwerwiegende Verstöße zu werten seien, sei die für die Ausübung von Gewerben notwendige Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben und weiteres vorschriftswidriges Verhalten im Rahmen der Ausübung des Gewerbes zu befürchten. Daher sei die Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 iVm § 361 GewO 1994 zu entziehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Bf machte als Beschwerdegrund die Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie die Rechtswidrigkeit aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Die Bf brachte im Wesentlichen vor, dass auch in Summe die rechtskräftigen Verwaltungsstrafen keine „schwerwiegenden Verstöße“ im Sinne des § 87 Abs. 3 GewO 1994 darstellen. Es sei von der belangten Behörde verabsäumt worden, sich eingehend mit den verhängten Strafen auseinanderzusetzen. Zumindest 10 der von der belangten Behörde in die Beurteilung miteinbezogenen Verstöße seien auf eine einzige Sachverhaltskonstellation zurückzuführen, die mehrere Arbeitnehmer betraf. Die 22 Verstöße gegen die StVO, das KFG und das Schulpflichtgesetz stehen nicht im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung; diese seien allerdings von der belangten Behörde bei der Gesamtzahl der Verstöße rechtswidriger Weise miteingerechnet worden. Die laufenden Verfahren bzw. mittlerweile rechtskräftigen Verfahren nach dem AuslBG seien auf Sachverhalte zurückzuführen, die sich vor dem Erlass der Straferkenntnisse GZ: BHRI/922120033284/22 und GZ: BHRI/922120033282/22 ereignet haben. Mittlerweile habe sich die Bf umfassend informiert; ein weiterer Verstoß gegen Rechtsvorschriften sei daher nicht mehr zu erwarten. Die Bf besitze daher die für die Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Bescheides, in eventu die Abänderung des Bescheides im Sinne des Ausspruchs einer befristeten Gewerbeentziehung gemäß § 87 Abs. 3 GewO 1994, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 27.06.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Amt für Betrugsbekämpfung hat mit Schreiben vom 03.04.2023 zu GZ: 037/10229/33/4233 die Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung beantragt und war daher gemäß § 30a AuslBG dem Verfahren als Partei beizuziehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die vom Amt für Betrugsbekämpfung vorgelegten Unterlagen aus den die Bf betreffenden Strafverfahren (ON 6, ON 14, Blg. ./1 - ./2 und ON 16). Seitens der belangten Behörde wurden - neben dem Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (ON 14, Blg. ./3 und ON 33, Blg. ./1) - die rechtskräftigen Straferkenntnisse hinsichtlich der Übertretungen des AuslBG und des ASVG vorgelegt (ON 4 und ON 15). Einsicht genommen wurde weiters in die von der Bf im Zuge des Verfahrens vorgelegten Urkunden, und zwar: ihre Stellungnahme vom 25.10.2023 (ON 19), E-Mail an die Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.11.2022 (ON 20), Bestätigung betreffend Herrn M über die Eintragung ins kroatische Geburtenregister vom 03.12.2021 (ON 21), Screenshots über den Chatverlauf des Herrn D in kroatischer Sprache (ON 22), Konvolut an A1- sowie ZKO3-Formularen hinsichtlich Entsendungen der Horizon 2021 J.D.O.O. (ON 23), Konvolut an Verträgen der Firmen S und H 2021 J.D.O.O. (ON 24), Konvolut an Verträgen zwischen der Bf und der S (ON 25), Konvolut an Verträgen zwischen der Bf und der H 2021 J.D.O.O. (ON 26), Konvolut an A1- sowie ZKO3-Formularen hinsichtlich Entsendungen der S (ON 27).

Weiters wurde am 12.10.2023 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, welche auf Antrag der Bf zur Bestellung eines Dolmetschers am 20.11.2023 fortgesetzt

wurde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Bf zum Sachverhalt befragt.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens ergibt sich sohin folgender entscheidungsrelevanter

S A C H V E R H A L T :

II.2.1. Die Bf ist Inhaberin der Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut „Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen“ am Standort X.

II.2.2. Über die Bf wurden vom 10.09.2021 bis 16.11.2023 insgesamt 52 Verwaltungsstrafen verhängt, welche bereits in Rechtskraft erwachsen sind. Von diesen Verwaltungsübertretungen betreffen

15 Vergehen das KFG, davon:
- 3 Vergehen gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG (Zustand des Fahrzeugs)
- 12 Vergehen gemäß § 103 Abs. 2 KFG (Nichterteilung der Lenkerauskunft)

13 Vergehen die StVO, davon:
- 5 Vergehen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung)
- 4 Vergehen gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung-Zone)
- 4 Vergehen gemäß § 20 Abs. 2 StVO (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)

10 Vergehen das AuslBG, davon:
- 10 Vergehen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG (Ausländerbeschäftigung, nicht EWR)

8 Vergehen das ASVG, davon:
- 8 Vergehen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG (Nichtanmeldung)

3 Vergehen das MeldeG

2 Vergehen das Schulpflichtgesetz

1 Vergehen das ASchG.

Konkret zu den Vergehen nach dem AuslBG und dem ASVG wurden folgende Strafen über die Bf verhängt:

Ad Übertretungen des AuslBG (10):

a) „GZ: BHRI/922120033282/22 vom 12.01.2023, rk: 14.02.2023:

5 Arbeitnehmer, Tatzeiträume:

1. 26.08.2022 – 19.09.2022, € 2.000,00 (E A)
2. 05.07.2022 – 19.09.2022, € 3.000,00 (E D)
3. 11.07.2022 – 19.09.2022, € 3.000,00 (P T)
4. 01.02.2022 – 29.07.2022, € 4.000,00 (S M)
5. 29.07.2022, € 2.000,00 (D S)“

b) „GZ: BHRI/923120001048/23 vom 09.08.2023, rk: 08.09.2023:
1 Arbeitnehmer, Tatzeitraum: 14.06.2021 – 30.11.2022, € 2.000,00 (D G)“

c) „GZ: BHRI/923120029912/23 vom 11.10.2023, rk: 09.11.2023:
1 Arbeitnehmer, Tatzeitraum: 31.08.2023, € 4.000,00 (D G)“

d) „GZ: BHRI/923120023275/23 vom 31.08.2023, rk: 30.09.2023:
3 Arbeitnehmer, Tatzeiträume:

1. 21.06.2023, 28.06.2023, 29.06.2023, 30.06.2023, € 4.000,00 (D G)
2. 21.06.2023, € 4.000,00 (Z G)
3. 28.06.2023, 29.06.2023, 30.06.2023, € 4.000,00 (A I)“

Ad Übertretungen des ASVG (8):

„GZ: BHRI/922120033284/22 vom 12.01.2023, rk: 14.02.2023:
5 Arbeitnehmer, Tatzeiträume:

1. 26.08.2022 – 19.09.2022, € 730,00 (E A)
2. 05.07.2022 – 19.09.2022, € 730,00 (E D)
3. 11.07.2022 – 19.09.2022, € 730,00 (P T)
4. 01.02.2022 – 29.07.2022, € 730,00 (S M)
5. 29.07.2022, € 730,00 (D S)“

„GZ: BHRI/923120023273/23 vom 31.08.2023, rk: 30.09.2023:
3 Arbeitnehmer, Tatzeiträume:

1. 21.06.2023, 28.06.2023, 29.06.2023, 30.06.2023, € 1.500,00 (D G)
2. 21.06.2023, € 1.500,00 (Z G)
3. 28.06.2023, 29.06.2023, 30.06.2023, € 1.500,00 (A I)“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt. Die angeführten Verwaltungsübertretungen sind eindeutig den angeführten Straferkenntnissen der belangten Behörde (ON 4 und ON 15) und dem Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (ON 14, Blg. ./3 und ON 33, Blg. ./1) zu entnehmen.

Zur Frage der inhaltlichen Richtigkeit der rechtskräftigen Straferkenntnisse wird auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach der Bestrafte es gegen sich gelten lassen muss, die im Spruch umschriebene Tat begangen zu haben (vgl. VwGH 04.10.2012, 2011/09/0049, besonders zur Bindungswirkung beim Gewerbeentziehungsverfahren: VwGH 28.05.2008, 2008/04/0070).

Dennoch ist auch darauf hinzuweisen, dass die von der Bf vorgelegten Urkunden nicht geeignet sind, die in den Straferkenntnissen erhobenen Tatvorwürfe wegen Verstößen gegen das AuslGB und das ASVG in Zweifel zu ziehen. Die Urkunden betreffen zum einen Teil andere (nicht von den hier gegenständlichen Straferkenntnissen umfasste) Arbeitnehmer und zum anderen Teil andere (nicht von den hier gegenständlichen Straferkenntnissen umfasste) Tatzeiträume. Dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung von der Bf auf andere Personen übertragen wurde, wurde weder behauptet, noch finden sich diesbezügliche Hinweise in den von der Bf vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Schutzinteressen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind nach dem Schlusssatz des § 87 Abs. 1 leg. cit. insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs sowie der illegalen Prostitution.

Die Ausübung von Gewerben soll im Wesentlichen gesetzestreu und standesgemäß handelnden Personen vorbehalten sein. Die Behörde soll allerdings befugt sein, gravierend rechtswidrig handelnden Personen die Gewerbeberechtigung zu entziehen (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg)*, GewO[4] (2020) zu § 87 GewO 1994, Rz 13).

III.2. Als besondere Schutzinteressen werden - je nach Art und Gegenstand des Gewerbes - z.B. Interessen des Umweltschutzes, des Schutzes vor Gefährdung der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit sowie des Schutzes vor sittlicher Gefährdung, etwa durch Videokassetten und sonstige Darstellungen mit gewalttätigem, brutalem oder pornographischem Inhalt (vgl. die Entschließungen des Nationalrates vom 14.12.1987, 06.07.1988 und 28.09.1989, E 33, 34, 71 und 811NR/XVII. GP, und Bericht des Leitungskomitees des Europarates für Massenmedien vom 24.02.1989, CDMM-89-16 Addendum H), in den Vordergrund treten (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur GewRNov 1992, 635 BlgNR 18. GP, Seite 86).

III.3. Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Rechtsvorschriften“ erfasst nicht nur gewerbliche Rechtsvorschriften, sondern auch Rechtsvorschriften aus anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsmaterien (z.B. Lebensmittelrecht, Arbeit-

nehmerschutzrecht, Sozialversicherungsrecht, Suchtgiftrecht, Bau-, Veranstaltungs-, Naturschutz- und Jugendschutzrecht usw.). Damit erfasst sind sohin alle im Zusammenhang mit einem Gewerbe relevanten Bestimmungen (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87, Rz 33).

Nicht von Belang ist hingegen, ob die (spezifische) Rechtsverletzung gerade bei der Ausübung des zu entziehenden Gewerbes oder bei Ausübung eines anderen Gewerbes stattgefunden hat (vgl. VwGH 01.07.2009, 2008/04/0092) oder auch im privaten Bereich (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87, Rz 35). Entscheidend ist daher, ob die übertretenen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen bei der Ausübung des (von der Entziehung betroffenen) Gewerbes zu beachten sind.

III.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften.

Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (zuletzt: VwGH 26.02.2019, Ro 2014/04/0013, mwN).

Schwere Verletzungen in diesem Sinn sind nach der ständigen Rechtsprechung auch dann anzunehmen, wenn die Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (VwGH 23.05.2014, Ro 2014/04/0009).

III.5. Anders als beim Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es bei der Prüfung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, im Regelfall keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt (VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127). Aufgrund dieser Rechtsvermutung erübrigt sich auch eine Prognose über das künftige Wohlverhalten. Einer Beurteilung des Persönlichkeitsbildes bzw. einer Persönlichkeitsprognose bedarf es jedenfalls nicht, wenn aufgrund von rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststeht, dass der Gewerbeinhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende - somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante - Verstöße rechtswidrig und schuldhaft

begangen hat (VwGH 25.06.2008, 2007/04/0137 und VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127).

III.6. Im konkreten Fall sind vom 10.09.2021 bis 16.11.2023, also in einem Zeitraum von rund 2 Jahren und 2 Monaten, 52 Verwaltungsstrafen gegen die Bf aktenkundig. Davon 10 Verstöße gegen das AuslBG wegen fehlender Beschäftigungsbewilligung und 8 Verstöße gegen das ASVG wegen fehlender Meldung zur Sozialversicherung der von der Bf beschäftigten Arbeitnehmer. In 12 Fällen erfolgte eine Bestrafung der Bf nach dem KFG, weil sie die von der Behörde verlangte Lenkerauskunft nicht erteilt hat.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit ist insbesondere auch auf die Schwere der Verstöße Bedacht zu nehmen, wobei im konkreten Fall die Verstöße gegen

a) das AuslBG mit Geldstrafen von 2.000 Euro - 4.000 Euro (3 x 2.000 Euro, 2 x 3.000 Euro, 5 x 4.000 Euro), insgesamt 32.000 Euro, geahndet wurden
b) das ASVG mit Geldstrafen von 730 Euro - 1.500 Euro (5 x 730 Euro, 3 x 1.500 Euro), insgesamt 8.150 Euro, geahndet wurden.

Durch die Verstöße gegen das ASVG und das AuslBG hat die Bf Schutzinteressen beeinträchtigt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes zweifelsohne zu beachten sind.

Beim Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hierzu nicht berechtigten Arbeitnehmern handelt es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 ausdrücklich genannten bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Schutzinteressen („Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung“) zählt. Dass der Einhaltung dieser Norm vom Gesetzgeber ein sehr großes Gewicht beigemessen wird, ergibt sich schon aus den für diesbezügliche Übertretungen im § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG vorgesehenen relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen von 1.000 Euro je beschäftigtem Arbeitnehmer bei erstmaliger Beschäftigung von bis zu 3 Ausländern, 2.000 Euro je beschäftigtem Arbeitnehmer im Wiederholungsfall oder bei Beschäftigung von mehr als 3 Ausländern und 4.000 Euro je beschäftigtem Ausländer bei wiederholter Beschäftigung von mehr als 3 Ausländern (vgl. VwGH 14.04.2011, 2011/04/0025).

Der Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung wird vom Gesetzgeber großes Gewicht beigemessen. Daraus ergibt sich, dass bei den Übertretungen des AuslBG (§ 28 Abs. 1 Z 1) die Art der verletzten Schutzinteressen für ein Vorliegen schwerwiegender Verstöße im Sinne des Abs. 1 Z 3 spricht. Ob auch unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Verletzung dieser Schutzinteressen von der Erfüllung des letztgenannten Tatbestandes auszugehen ist, ist anhand der rechtskräftigen Straferkenntnisse zu beurteilen (VwGH 21.12.2011,

2007/04/0222). Schwere Verletzungen in diesem Sinn wurden etwa auch dann angenommen, wenn die Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (VwGH 01.10.2008, 2008/04/0135).

Aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12.01.2023, GZ: BHRI/922120033282/22, betreffend 5 Übertretungen nach dem AuslBG mit Tatzeiträumen zwischen 01.09.2022 - 19.09.2022 ist ersichtlich, dass dies die Bf von der Begehung weiterer Taten nicht abgehalten hat: Die Bf hat ähnliche Taten am 21.06.2023, 28.06.2023, 29.06.2023, 30.06.2023 hinsichtlich 3 Arbeitnehmer (vgl. GZ: BHRI/923120023275/23 vom 31.08.2023) und am 31.08.2023 hinsichtlich eines Arbeitnehmers (vgl. GZ: BHRI/923120029912/23 vom 11.10.2023) begangen. Den Beteuerungen der Bf im Beschwerdeschriftsatz vom 21.06.2023, dass ein „*erneuter Verstoß gegen die einzuhaltenden Rechtsvorschriften*“ nicht zu erwarten sei, kann daher nicht gefolgt werden.

Angesichts der Strafhöhe und der dargelegten Schutzzwecke der übertretenen Normen können die Verwaltungsübertretungen nicht mehr als nur geringfügig qualifiziert werden.

In Zusammenschau der erheblichen Anzahl der Verwaltungsstrafvergehen, der dadurch beeinträchtigten Schutzinteressen und auch der Tatsache, dass die pönalisierten Taten in einem Zeitraum von rund 2 Jahren und 2 Monaten begangen wurden, kann der Rechtsauffassung der belangten Behörde, wonach die Bf die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, nicht entgegengetreten werden. Die Sorglosigkeit der Bf im Umgang mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften (und den durch diese geschützten Rechtsgüter) zeigt sich nicht nur punktuell an einem einmaligen Verstoß gegen das ASVG oder das AuslBG, sondern ist bei der Bf durchgängig zu beobachten. So betreffen die letzten rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse der belangten Behörde Vergehen nach dem AuslBG, welche am Tage der Einreichung der Beschwerde bzw. während dem laufendem Beschwerdeverfahren begangen wurden. Überdies wurde D G von der Bf entgegen der Bestimmungen des AuslBG mehrfach und über lange Zeiträume beschäftigt (14.06.2021 - 30.11.2022; 21.06.2023, 28.06.2023, 29.06.2023, 30.06.2023; 31.08.2023).

III.7. In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ergeben sich - entgegen der Ansicht der Bf - auch keine Anhaltspunkte, die der zwingenden Rechtsvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit der Bf für die Ausübung des Gewerbes entgegenstehen.

Die von der Bf geforderte Berücksichtigung der mit Verlust der Gewerbeberechtigung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile findet im Wortlaut des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 keine Deckung, weshalb dieser Aspekt bei der Erlassung des

angefochtenen Bescheides zu Recht außer Betracht blieb (VwGH 01.07.2009, 2007/04/0039).

Soweit sich die Bf auf „gelindere Mittel“ beruft, sind keine Umstände ersichtlich, die solche geboten erscheinen lassen. Insbesondere eine Befristung der Entziehung nach § 87 Abs. 3 GewO 1994 kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Gründe gegeben wären, die erwarten lassen, dass eine bloß befristete Maßnahme ausreiche, um ein späteres einwandfreies Verhalten der Bf zu sichern (vgl. VwGH 25.03.2014, 2013/04/0077). Das Beschwerdevorbringen zeigt solche Gründe nicht auf und sind solche auch während des Verfahrens nicht ersichtlich gewesen.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner